Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 372/2025 öffentlich			
	Mitzeichnungen				
Dezernat: II FBL: Herr Wirtz	FBL 4				
AbtL: Herr Neb Verfasser/in: Frau Sztuka					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften	09.12.2025
Rat	15.12.2025

TOP	**Satzung zur 33. Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim I) Winterdienst II) Straßenreinigung**

Beschlussvorschlag

Die Gebührenbedarfsberechnungen 2026 für den Winterdienst und die Straßenreinigung und die Satzung zur 33. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung der Kreisstadt Bergheim werden beschlossen.

Die Gebührenbedarfsberechnungen mit den Ansätzen für das Jahr 2026 sowie die Änderungssatzung sind Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Festsetzung von Winterdienst- und Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2026 gemäß § 6 KAG NRW in Verbindung mit den §§ 75 und 77 GO NRW

2. Sachverhalt

Die Verwaltung stellt jährlich für die kostenrechnenden Einrichtungen „Winterdienst" und „Straßenreinigung" Gebührenbedarfsberechnungen auf. Diese dienen sowohl der Ermittlung der für die einzelnen Gebührenhaushalte zu erwartenden Kosten und Erlöse als auch der Gebührenkalkulation.

a) Winterdienst

Die Winterdienstgebühr verändert sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt:

Winterdienstgebühren	**2025 in €**	**2026 in €**	**Veränderung 2026 zu 2025**	
			in €	**in %**
je Frontmeter	0,97	1,34	+0,37	+38,14

Die Gebührenerhöhung für den Winterdienst begründet sich hauptsächlich durch die Anpassung an den gestiegenen Betriebshofstundensatz.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2026 ist der Sitzungsvorlage als ***Anlage A*** beigefügt.

b) Straßenreinigung

Die einzelnen Gebührentarife der Straßenreinigung verändern sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt:

Straßenreinigungsgebühren je Frontmeter	**2025 in €**	**2026 in €**	**Veränderung 2026 zu 2025**	
			in €	**in %**

Fahrbahn:				
14-tägig	1,07	1,16	+ 0,09	+ 8,41
wöchentlich	2,14	2,31	+ 0,17	+ 7,94
Gehwege:				
zweimal wöchentlich	7,12	7,70	+ 0,58	+8,15
Fußgängerzone:				
zweimal wöchentlich	17,55	19,28	+1,73	+9,86
fünfmal wöchentlich	43,86	48,20	+4,34	+9,90

Die Gebührenerhöhung der Straßenreinigungsgebühren begründet sich hauptsächlich durch die gestiegenen Kosten im Bereich des Geschäftsbesorgungsentgeltes.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2026 inklusive detaillierter Erläuterungen sowie der Entwurf der „Satzung zur 33. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim" sind der Sitzungsvorlage als ***Anlage B und C*** beigefügt.

Die für das Jahr 2026 ermittelten Winterdienst- und Straßenreinigungsgebühren basieren auf den in den Gebührenbedarfsberechnungen berücksichtigten Kosten und Erlösen.

Bei der Beschlussfassung der 2026er Gebührensätze werden somit zugleich die für das kommende Jahr auszuführenden Ansätze festgesetzt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Für die Gebührenhaushalte „Winterdienst" und „Straßenreinigung" sind aufgrund der gesetzlichen Vorschriften des § 6 KAG NRW i. V. m. den §§ 75 und 77 GO NRW zwingend Gebühren zu erheben.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Der zu finanzierende Deckungsbedarf der kostenrechnenden Einrichtungen „Winterdienst" und „Straßenreinigung" wird gedeckt

- zu 80 % über die den Grundstückseigentümern per Grundbesitzabgabenbescheid in Rechnung zu stellenden Gebühren und
- zu 20 % über Mittel aus dem „allgemeinen Haushalt".

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben entfällt eine Bürgerbeteiligung.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt